

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Kolpingwerk Diözesanverband Speyer

§ 1 Grundsätze

- (1) In Ergänzung des § 15 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer gilt folgende Geschäftsordnung der Diözesanversammlung.
- (2) Grundlage dieser Geschäftsordnung der Diözesanversammlung ist die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer, besonders § 15 (18).

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand aufgestellt.
- (2) Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung ist nur durch Mehrheitsbeschluss der Diözesanversammlung vor Eintritt in die Beratung möglich. Gesprächspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die Diözesanversammlung der Aufnahme zugestimmt hat.

§ 3 Beratungen und Vorgehensweisen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Diözesanversammlung.
- (2) Der Vorsitzende hat zu Beginn der Diözesanversammlung die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen und die Zustimmung zur Tagesordnung einzuholen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Tagesleitung hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger Punkte ist mit Zustimmung der Diözesanversammlung möglich.
- (4) Jeder Antragsteller kann zu seinem Antrag vor Eintritt in die Aussprache eine mündliche Begründung geben.
- (5) Ein Teilnehmer darf sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Will der Vorsitzende sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
- (6) Der Vorsitzende kann Teilnehmer zur Sache und zur Ordnung rufen.
- (7) Wortmeldungen zur Sache sind mündlich oder schriftlich möglich und werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Vorsitzenden berücksichtigt.
- (8) Personen, die für den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt besondere Fachkompetenz besitzen, sind auf Verlangen jederzeit bevorzugt zu hören.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Stimmkarte. Sie kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (10) Gäste dürfen nur mit Zustimmung des Diözesanpräsidiums an der Diözesanversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Das Diözesanpräsidium kann den Gästen Rederecht erteilen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:

1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
2. Sitzungsunterbrechung
3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
4. Schluss der Rednerliste
5. Begrenzung der Redezeit
6. Besondere Form der Abstimmung
7. Neuauszählung der Stimmen
8. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
9. Feststellung der Stimmberechtigten

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung mit den Nummern 7, 8 und 9 ist keine Gegenrede zulässig.

- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Persönlichen Erklärung sind in das Protokoll aufzunehmen, diese sind schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.
- (6) Der Antragsteller zur Sache hat unmittelbar vor der Abstimmung das Schlusswort.

§ 5 Antragskommission

- (1) Die Antragskommission wird gemäß § 15 (15) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer von der Diözesanversammlung gewählt.
- (2) Die Antragskommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen mit Begründungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Bestimmungen zu den Anträgen sind im § 15 (13) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer geregelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung der Diözesanversammlung wird mit einfacher Mehrheit der Diözesanversammlung beschlossen, gemäß § 15 (18) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer.
- (2) Diese Geschäftsordnung der Diözesanversammlung wurde am 21. Oktober 2017 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Bobenheim-Roxheim beschlossen, ersetzt die Fassung vom 3. Mai 1997 und tritt nach Genehmigung der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Kraft.

Unterschriften